

Strafrecht AT	Unterlassungsdelikte – Überblick	6 (1)
--------------------------	---	------------------

A. Einführung

Zu unterscheiden sind echte und unechte Unterlassungsdelikte. Echte Unterlassungsdelikte sind Straftaten, bei denen der Tatbestand explizit an das Nichtvornehmen einer Handlung anknüpft (vgl. etwa § 323c StGB). Unechte Unterlassungsdelikte entstehen hingegen dadurch, dass ein Tätigkeitsdelikt (z.B. § 212 StGB) um eine Unterlassensalternative erweitert wird. Grundsätzlich kann jeder Tatbestand auch in Form des Unterlassens verwirklicht werden, wenn der Täter die Voraussetzungen des § 13 I StGB erfüllt.

B. Das echte Unterlassungsdelikt: Prüfungshinweise

Bei der Prüfung von echten Unterlassungsdelikten bestehen keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber dem vorsätzlichen Begehungsdelikt. Sie können also wie üblich die im gesetzlichen Tatbestand umschriebenen Voraussetzungen prüfen. Die größte Prüfungsrelevanz weist die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB auf. Insbesondere ist § 323c StGB häufig neben unechten Unterlassungsdelikten (z.B. §§ 212; 13 I StGB) anzusprechen. Nach § 323c StGB macht sich der Täter strafbar, wenn er bei Eintritt eines Unglückfalls, einer gemeinen Gefahr oder Not keine Hilfe leistet, obwohl ihm dies zumutbar wäre.

C. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt: Prüfungsschema (grob)

I. Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Abgrenzung Unterlassen / positives Tun
3. Unterlassen der zur Erfolgsabwendung geeigneten und dem Täter objektiv möglichen Handlung
4. Hypothetische Kausalität
5. Garantenstellung
6. Objektive Zurechnung
7. Entsprechensklausel
8. (Ggf.) Beteiligung am Unterlassen/durch Unterlassen

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz
2. (Ggf.) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld